

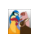
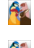
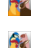

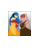



Leitfaden zur Auszeichnung für vorbildliche Meerschweinchenhaltung und Checklisten für die Tierschutzberatung

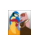
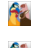
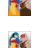

Allgemeines

Unsere Meerschweinchen leben in Ställen, Käfigen oder Gehegen. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Sie stammen vom Wildmeerschweinchen ab und sollen so gut als möglich ihre natürlichen Verhaltensweisen ausleben können. In der Meerschweinchenhaltung und Zucht wird darauf geachtet, dass die Tiere unversehrt heranwachsen und gesund bleiben.

Die Auszeichnung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Die Grundlagen für die Durchführung der Auszeichnung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen zu folgenden Bereichen:

-  Grundlagenkenntnisse
-  Unterbringung
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung darf weiter Folgendes erwartet werden:

-  Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
-  Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
-  Pflege von Kameradschaft; Bereitschaft, andere zu unterstützen
-  Engagement im Verein, Klub und Verband

Bei der Auszeichnung werden zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung unterschieden: „erfüllt / nicht erfüllt“ respektive „erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt“. Entscheidend für die Auszeichnung „Vorbildliche Meerschweinchenhaltung“ sind die Punkte 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 4.1, 4.2 und 4.3. Von den anderen Anforderungen dürfen maximal 1 Punkt mit „nicht erfüllt“ und 1 Punkt mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch beim Wiederholen einer Auszeichnung. Verbesserungen sind immer anzustreben.



1. Grundlagenkenntnisse

1.1 Tierschutzgesetz

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung und die entsprechenden Ausführungsverordnungen.

Er / Sie kennt die relevanten Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV.

Neu- und wiederholende Auszeichnungen müssen dem neuen Tierschutzgesetz entsprechen. Ausnahmen sind die Tierschutzverordnungen mit Übergangsfristen, die bauliche Veränderung verlangen und nur über ein Baugesuch an die Behörde bewilligt werden. Hier kann bei Neu- und wiederholenden Auszeichnungen während der Übergangsfrist ein „zu verbessern“ im Fragebogen eingefügt und angekreuzt werden. Bei einer nächsten Nachkontrolle oder wiederholenden Auszeichnungen muss aber mindestens ein offizielles Baugesuch vorliegen. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die Tierschutzverordnungen ohne Ausnahme. Bauten, die nach der Einführung der neuen Tierschutzverordnung erstellt wurden, können keine Übergangsfrist beanspruchen.

1.2 Kantonale Bestimmungen

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften des Wohnkantons sind bekannt, siehe Kantonale Adressen der Veterinärämter.

1.3 Meldepflichtige Krankheiten

Der Antragsteller/Die Antragstellerin weiss Bescheid über meldepflichtige Krankheiten und Seuchen.

1.4 Statuten, Verein und Verband

Informationen zur Meerschweinchenzucht und zu den Verbandsstrukturen entnehmen Sie der Homepage von Kleintiere Schweiz und der Interessengemeinschaft Meerschweinchen (IGM). Dort sind auch die Angaben über die Organisation der Verbände und Vereine zu lesen.

2. Unterbringung

2.1 und 2.2 Stallgrösse (Gesetz / Auszeichnung)

Für die Auszeichnung für vorbildliche Meerschweinchenhaltung müssen mehr als nur die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sein (siehe Tierschutzverordnung, Tabelle 1, Seite 120).



Gesetzliche Masse für die Haltung von Meerschweinchen

Mindestgrösse Meerschweinengehege 0.5 m², zugelassen für zwei Tiere (egal ob Jungtiere oder Ausgewachsene)
Max. 1/3 der erforderlichen Fläche darf als erhöhte Ebene zur Verfügung gestellt werden.

Tierzahl	Ausgewachsene Tiere (> 700 g)	Jungtiere (< 700 g)
1. und 2. Tier (keine Einzeltiere!!)	0.5 m ²	0.5 m ²
3. und jedes weitere Tier	0.2 m ²	0.1 m ²
3 Tiere	0.7 m ²	0.6 m ²
4 Tiere	0.9 m ²	0.7 m ²
5 Tiere	1.1 m ²	0.8 m ²
6 Tiere	1.3 m ²	0.9 m ²
7 Tiere	1.5 m ²	1.0 m ²

Auszeichnung für vorbildliche Meerschweinchenhaltung:

Für ausgewachsene Tiere über 700 g: 0.25 m² pro Tier.

Mindestfläche einer Unterkunft 0.6 m² (davon mindestens 0.38 m² Bodenfläche, plus entsprechende Etagen). Etagen dürfen allerhöchstens die Hälfte der Bodenfläche überdecken.

Für Tiere zwischen 300 und 700 g: 0.125 m² pro Tier.

Für Mütter mitsamt ihren Jungtieren bis 300 g: 0.3 m² pro Muttertier.

2.3 Gesellschaft

Es werden keine Meerschweinchen einzeln gehalten.

2.4 Licht

Die Meerschweinchen müssen bei natürlichem Licht gehalten werden (mindestens 15 Lux). Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

2.5 Rückzugsmöglichkeiten

Der Stall/Das Gehege bietet dem Tier Schutz vor Wettereinflüssen (Hitze ebenso wie Nässe und Kälte) und schützt sie vor wilden Tieren, Kleinnagern und Vögeln (Krankheitsüberträger!) und fremden Menschen.

Es ist mit geeigneter Einstreu ausgestattet.

Tierfreundliche Handhabung: Sicheres und stressarmes Einfangen der Tiere muss möglich sein.

Verstecke für alle Tiere sind vorhanden: Hütten (mehrere Ein- und Ausgänge), erhöhte Ebenen, Balkon mit teilweiser Abdeckung, hohle Baumstämme, Tunnel aus Holzstücken, Ästen etc.

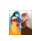
2.6 Luft

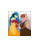
In den Stallungen herrscht gute Luft und kein Durchzug.



2.7 Freilaufgehege für den zeitweiligen Auslauf

Tiere die in Gehegen mit weniger als einem Quadratmeter Grundfläche gehalten werden, bekommen mindestens einmal pro Woche Freilauf.

 Aussen (unter freiem Himmel): Es hat Häuschen, Röhren oder Unterstand als Wetterschutz und Rückzugsmöglichkeit.

 In Innenräumen: Unterschlupfmöglichkeiten sind vorhanden.

2.8 Transportboxen

Genügend Luft durch entsprechende Öffnungen (Löcher, Schlitze, Gitterabdeckung) ist gewährleistet. Die Grundfläche und Höhe sind der Grösse des Tieres und der Aufenthaltsdauer angepasst.

3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand

Die Tiere sind gesund und zeigen ein arttypisches Verhalten. Sie sind munter und neugierig. Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Pflege

Die Tiere sind gepflegt, die Krallen werden regelmässig geschnitten, keine Verfilzungen, kein Ungeziefer.

3.3 Sauberkeit

Die Anlage hat sich sauber zu präsentieren.

3.4 Einstreu

Den Tieren ist eine trockene und saubere Einstreu zu bieten.

3.5 Futter- und Trinkgefässe

Die Futter- und Trinkgefässe sind sauber zu halten.

4. Fütterung

4.1 Raufutter

Die Nahrung entspricht den Bedürfnissen der Meerschweinchen. Grobstrukturiertes Futter wie Heu und ev. Stroh ist stets vorhanden. Sauberes Wasser steht immer zur Verfügung.

4.2 Nageobjekte

Frische Äste von Bäumen und Sträuchern wie Eiche, Buche, Hasel, Weide, Fichte, Brombeeren etc. und/oder unbehandelte Weichholzstücke stehen zur Verfügung.



4.3 Frischfutter

Regelmässige Versorgung mit Vitamin C, das die Meerschweinchen nicht selber bilden können: Frischfutter (Gemüse, Früchte) und/oder Grünzeug aus der Natur (Gras, Kräuter etc.) gehören dazu.

4.4 Leckerbissen aus der Natur

Er/Sie kennt bekömmliche Gemüse, Früchte und Pflanzen aus Wald und Wiese.

4.5 Aufbewahrung

Das Futter ist trocken und vor Ungeziefer geschützt aufzubewahren.

5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der Züchter/ Die Züchterin (oder der Halter/die Halterin) hat gute Allgemeinkenntnisse über die Meerschweinchen.

5.2 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Rassenlehrcurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Meerschweinchen), Teilnahme an Aktivitäten des Vereins, Klubs oder Verbands und Studium von Fachliteratur. Im Idealfall werden die besuchten Weiterbildungen im Sozialzeitausweis ausgewiesen.

5.3 Grundkenntnisse

Grundkenntnisse über Krankheiten und Parasiten der Meerschweinchen (Verdauungsstörungen, Pilz, Milben etc.). Adresse des zuständigen Tierarztes muss griffbereit sein. Gute Kenntnisse über die Fortpflanzung der Meerschweinchen (Tragzeit, Geschlechtsreife etc.). Schriftliche Zuchtbuchführung (Kontrolle und Abstammung): Angaben und Notizen zu den Zuchttieren und zum Werdegang der Jungtiere.

5.4 Belastungskategorien

Der Antragsteller / Die Antragstellerin weiss Bescheid, in welcher Belastungskategorie seine Tiere eingeteilt sind. Er hat Kenntnisse über die entsprechenden Merkblätter und weiss diese entsprechend einzusetzen. Allgemeiner Eindruck



6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck

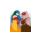
Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten, der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein meerschweinchenpezifisches Verhalten erkennen.

Da bin ich gerne: Die Anlage wirkt freundlich und ist einladend - für Tier und Mensch.

Ein Ganzes: Dort wo es dem Menschen gut geht, geht es dem Tier besser.

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Anhang:

 Meerschweinchenhaltung, gesetzliche Anforderungen

 Aufnahmeprotokoll Meerschweinchen